

mäß § 4 zu sichern, sind bei den Räten der Kreise, Fachorgan für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, Wanderkommissionen (nachfolgend Kreiswanderkommissionen genannt) zu bilden. Diesen Kreiswanderkommissionen gehören als Mitglieder an:

- a) Vertreter der Räte der Kreise, Fachorgan für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft,
- b) Vertreter der Kreisvorstände des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (nachfolgend VKSK genannt),
- c) Vertreter der Bienenwirtschafts- und Anbaubetriebe.

Die Mitglieder sind von den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Kreise für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft nach vorheriger Zustimmung des jeweiligen Leiters des vorgesehenen Mitgliedes zu benennen. Mit der Leitung der Kreiswanderkommissionen sind leitende Mitarbeiter der Räte der Kreise, Fachorgan für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, zu beauftragen.

(2) Zur Unterstützung, Koordinierung und Kontrolle der Wanderung zwischen den Kreisen und Bezirken sind bei den Räten der Bezirke, Fachorgan für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Wanderkommissionen (nachfolgend Bezirkswanderkommissionen genannt) zu bilden. Diesen Kommissionen gehören als Mitglieder an:

- a) Vertreter der Räte der Bezirke, Fachorgan für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- b) Vertreter der VEB Saat- und Pflanzgut,
- c) Vertreter der Bezirksvorstände des VKSK,
- d) Vertreter der Bienenwirtschafts- und Anbaubetriebe.

Die Mitglieder sind von den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft nach vorheriger Zustimmung des jeweiligen Leiters des vorgesehenen Mitgliedes zu benennen. Mit der Leitung der Bezirkswanderkommissionen sind leitende Mitarbeiter der Räte der Bezirke, Fachorgan für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, zu beauftragen.

(3) Die Kreiswanderkommissionen und die Bezirkswanderkommissionen sind jeweils für die Flächen ihres Territoriums zuständig.

(4) Die für die Tätigkeit der Bezirks- und Kreiswanderkommissionen erforderlichen Mittel (Reisekosten sowie Porto und Druckkosten) sind durch die Räte der Bezirke, Fachorgan für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, und die Räte der Kreise, Fachorgan für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, zu planen.

§4

Die Kreiswanderkommission ermittelt in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Anbaubetrieben des Territoriums auf der Grundlage der Flächenpläne die für den Bestäubungseinsatz erforderliche Anzahl von Bienenvölkern und die Aufnahmekapazität an Bienenvölkern. Dabei sind für den Bestäubungseinsatz folgende Anforderungen zugrunde zu legen:

1. Kulturtrachten

- a) 4 Bienenvölker/ha — Steinobst, Beerenobst (Strauch- und Erdbeeren), Kernobst (in Jungpflanzungen bis zum Ertragsalter 2 Bienenvölker/ha);
 - Raps, Rüben und Artenbastarde, Senf, Sareptasenf, ölrrettich, Marktammkohl;
 - Serradella, Weißblupine, Sonnenblume, Ackerbohne, Gelbklees;

— Kürbis, Mohn;
— Fenchel, Kümmel, Koriander, Dill, Thymian, Salbei, Bohnenkraut, Tabak;

b) 6 Bienenvölker/ha — Gurken;

c) 8 Bienenvölker/ha — Rotklee, Weißklee, Steinklee, Luzerne, Winterwicke, Phacelia;

— Radies, Zwiebeln, Möhren, Petersilie, Feldsalat, Gemüsekohlarten;

2. Natur trachten

— blühende Bäume, Sträucher, Kräuter, Forstkulturen mit Honigtauerzeugern und sonstige Trachten.

Die Festlegung der Anzahl von Bienenvölkern in Naturtrachten erfolgt durch die Kreiswanderkommissionen auf der Grundlage von Erfahrungen und in Abhängigkeit von der Bestandsdichte der Kulturen.

§5

(1) Bienenwirtschaftsbetriebe/Imker, die eine Wanderung beabsichtigen, haben diese bis zum 1. Februar jeden Jahres bei dem für das anzuwandernde Gebiet zuständigen Rat des Kreises, Fachorgan für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, zu beantragen. Bei beabsichtigter Wanderung in den Schutzbereich staatlich anerkannter Belegstationen gemäß § 12 Abs. 2 ist mit dem Antrag von den Bienenwirtschaftsbetrieben/Imkern ein Nachweis über die Zuchtlinie ihrer Bienenvölker einzureichen.

(2) Mit dem Antrag auf Wanderung ist durch den Bienenwirtschaftsbetrieb/Imker ein vom zuständigen Kreistierarzt ausgestelltes Veterinärzeugnis gemäß § 7 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 14. November 1984 zur Tierseuchenverordnung — Veterinärhygienische Überwachung des Tierverkehrs — (GBl. I Nr. 37 S. 444) einzureichen. Bienengesundheitspässe sind den Veterinärzeugnissen gleichgesetzt. Im Veterinärzeugnis ist durch den für den Heimatstandort zuständigen Kreistierarzt die Einhaltung der Veterinärbedingungen zu dokumentieren.

(3) Die Bienenwirtschaftsbetriebe/Imker dürfen für dieselben Bienenvölker zum selben Termin nur einen Antrag auf Wanderung stellen.

(4) Nach dem 1. Februar können Anträge auf Wanderung gestellt werden bei

- a) notwendig werdender Bergung von Massentrachten von Honigtauerzeugern, deren Ergiebigkeit langfristig nicht eingeschätzt werden kann;
- b) Trachtveränderung, insbesondere bei Umbrüchen bzw. Ausbleiben der Tracht;
- c) notwendigen veterinärhygienischen Sperrmaßnahmen, die nach dem 1. Februar festgelegt wurden;
- d) Ausnutzung blühender Sommer- bzw. Winterzwischenfrüchte.

(5) Die Kreiswanderkommission hat auf der Grundlage der gemäß § 4 ermittelten Aufnahmekapazität an Bienenvölkern sowie der erforderlichen Anzahl von Bienenvölkern und der gemäß Abs. 1 eingegangenen Anträge auf Wanderung bis zum 30. März jeden Jahres einen Plan für den Bestäubungseinsatz (nachfolgend Wanderplan genannt) zu erarbeiten. Der Wanderplan ist nach Zustimmung durch den Kreistierarzt durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zu be-